

Satzung des Verbands 'Slottis Supreme Masters'

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen "Slottis Supreme Masters". Nach der Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz "e. V."
- (2) Sitz des Verbands ist Euskirchen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verband verfolgt den Zweck der Wahrnehmung, Förderung und Organisation des Slotcar-Rennsports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - (a) Modellbau von Slotracing-Modellen
 - (b) Förderung der Jugend im Slotcar-Rennsport.
 - (c) Ausrichtung und Veranstaltung von Slotcar-Rennen und Slotcar-Rennserien
 - (d) Beratung der Mitglieder hinsichtlich aller relevanten Aspekte des Slotcar-Rennsports, wie Turnierausrüstung oder technische Reglements.
 - (e) Förderung von Austausch und Kontakten unter den Mitgliedern und innerhalb der Slotcar-Community.
- (3) Der Verband ist weltanschaulich, politisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist gem. § 52 Abs. 2 AO die Förderung des Sports, des Modellbaus und die Förderung der Jugend. Die Satzungsverwirklichung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Die gewählten Vertreter des Verbandes arbeiten ehrenamtlich.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Verbandes unterstützt.
- (2) Es gibt folgende Mitgliedsarten:
 - (a) Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht
 - (b) Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht
 - (i) Jugendliche unter 18 Jahren
 - (ii) Fördermitglieder, nur finanzielle Unterstützung
 - (c) Ehrenmitglieder mit Stimmrecht
- (3) Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

Satzung des Verbands 'Slottis Supreme Masters'

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es
 - (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Verbands in schwerwiegender Weise schädigt
 - (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung der Aufnahmegebühr oder der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses, die Rückstände nicht eingezahlt hat.
 - (c) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der erweiterte Vorstand
- (4) Die Sportkommission

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbands und ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Änderungen der Satzung,
- (2) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (3) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verband,
- (4) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- (5) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- (6) Entlastung des Vorstandes
- (7) die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
- (8) die Wahl von 2 Kassenprüfern
- (9) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- (10) Entscheidung über Anträge, auch solche zu Mitgliedsbeiträgen
- (11) die Auflösung des Verbandes.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Satzung des Verbands 'Slottis Supreme Masters'

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich postalisch und oder digital unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Verbandsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Verbands zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbands erfordert oder wenn mindestens drei Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann online stattfinden.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Verbands der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand & erweiterter Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:
 - (a) 1. Vorsitzender
 - (b) Stellvertretender Vorsitzender
 - (c) Vorstand Finanzen
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - (a) dem Vorstand
 - (b) dem Jugendwart
 - (c) dem Beisitzer
 - (d) dem 1. Sportkommissar
- (3) Vertretungsrechte:
 - (a) Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
 - (b) Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verband nur gemeinsam vertreten.
 - (c) Falls der 1. Vorsitzende ausfällt (z. B. Krankheit oder Rücktritt), übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Recht.
- (4) Bestellung des Vorstandes:
 - (a) Der 1. und 2. Vorsitzende der Gründungsversammlung werden durch die Gründungsmitglieder auf Lebenszeit gewählt.

Satzung des Verbands 'Slottis Supreme Masters'

- (b) Alle anderen Mitglieder des Vorstands und erweiterten Vorstands werden von der Gründungsversammlung und später von der Mitgliederversammlung für eine Periode von 3 Jahren gewählt.
- (c) Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder erweiterten Vorstands in der laufenden Amtsperiode aus, kann der Vorstand einen kommissarischen Ersatz bestimmen, der im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit zu bestätigen ist.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand des Verbands obliegt die Vertretung des Verbands nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - (b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (c) die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - (d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
 - (e) das Erlassen von Ordnungen zur Verbandsführung.

§ 12 Sportkommission

- (1) Die Sportkommission ist Teil des erweiterten Vorstandes und besteht aus:
 - (a) Stellv. Vorsitzenden
 - (b) 1. Sportkommissar
- (2) Die Sportkommission ist für die Erstellung und die Einhaltung von Regelwerken den Slotcar-Sport betreffend verantwortlich. Sie schlägt entsprechende Regelwerke vor, welche vom erweiterten Vorstand beschlossen werden. Diese Regelwerke bedürfen keiner Zustimmung der Mitgliederversammlung und können vom Vorstand auf Lebenszeit vor einer Saison auch alleine definiert werden. Nur so können Innovation auch in Zukunft tragfähig sein. Final liegt hier die letzte Entscheidung beim technischen Leiter, der in Absprache mit der Sportkommission entscheidet.

§ 13 Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung kann nur von neun Zehnteln einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es gilt eine Mindestanwesenheit von fünf Zehnteln zur Beschlussfähigkeit.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere gemeinnützige oder mildtätige Organisation zwecks Verwendung für Zwecke gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung. Diese Organisation wird von der Mehrheit des Vorstands bestimmt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 05.04.2025 beschlossen und durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 29.06.2025 erneut geändert.

Das Inkrafttreten erfolgt durch die Eintragung in das Vereinsregister.

Satzung des Verbands 'Slottis Supreme Masters'

Versionshistorie:

Version	Inhalt	Datum	Update durch
0.2	Gründungsprotokoll	05.04.2025	M. Rinck
0.3	Update laut Protokoll der Gründungsversammlung	22.04.2025	M. Rinck
0.4	Update Anmerkungen Finanzamt Vorlage zur 1.AO MV	30.05.2025	Finanzamt / Rinck
0.5	Beschluss des Vorstandes zur Änderung des Verbandssitzes nach Euskirchen Beschluss laut 1. AO Versammlung	29.06.2025	M. Rinck